

Satzung des „Nachbarschaftsgärten e.V.“

Artikel 1 - Vereinssitz, Gerichtsstand und Gemeinnützigkeit

(1) Der "Nachbarschaftsgärten e.V." ist eine parteiunabhängige Vereinigung von engagierten Personen, die sich durch Wort, Schrift und Tat für eine nachhaltige Stadtentwicklung und ein lebenswerteres Leipzig einsetzen möchten.

(2) Sitz und Gerichtsstand des "Nachbarschaftsgärten e.V." sind Leipzig, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der "Nachbarschaftsgärten e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind

(5) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder bei dem Wegfall des Zwecks des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Verein.

Artikel 2 - Zweck und Arbeitsweise

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes, die Förderung von Kunst – und Kultur sowie der Jugend- und Altenhilfe.

(2) Der "Nachbarschaftsgärten e.V." und seine Mitglieder wollen das öffentliche Leben in den Leipziger Stadtteilen mitgestalten und Bemühungen zur Sicherung und Verbesserung Leipziger Wohn- und Lebensqualität unterstützen. Hierzu sollen insbesondere brach liegenden Gebäude- und Brachflächen in den Leipziger Stadtteilen sowie das historische Erbe der einzelnen Stadtteile und Standorte gesichert und wieder verstärkt in das Bewusstsein der zuständigen öffentlichen Stellen und der Anwohnerschaft gebracht werden. Es sollen alternative Wirtschafts- und Ernährungskreisläufe erprobt werden. Die Mitglieder sowie freiwillige Helfer können an verschiedenen Aktivitäten von Planung bis Gestaltung im Wirkungsbereich des Gartens teilhaben.

(3) Bei seiner Arbeit will sich der "Nachbarschaftsgärten e.V." besonders für die Belange von Familien, Kindern und Jugendlichen in Leipzig einsetzen und vermehrt die brach liegenden Qualifikationen älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie von Menschen ohne Erwerbstätigkeit in seine Arbeit mit einbeziehen. Die Nutzung der offenen Werkstätten, die wöchentlich der Allgemeinheit zur Verfügung stehen, spielt bei der Integration dieser Zielgruppen eine wesentliche Rolle. Es werden interkulturelle Austausch Projekte begleitet um eine Integration zu fördern. Hierbei wurde und wird mit Bundesfreiwilligen zusammengearbeitet.

(4) Der „Nachbarschaftsgärten e.V.“ will dabei Anlaufstelle sein für alle Initiativen und gestalterischen Kräfte in den einzelnen Stadtteilen Leipzigs, die sich ebenfalls diese Ziele gesetzt haben. Es existieren Kooperationen mit Gartenprojekten um gemeinsam Ideen zur verbesserten Garten- und Landschaftsnutzung zu entwerfen und darüber hinaus durch Workshops der Allgemeinheit zu präsentieren.

(5) Der Verein arbeitet in einzelnen Projekt- und Arbeitsgruppen, in denen jedes Vereinsmitglied mitarbeiten kann. Das Bereitstellen von Angeboten für die Öffentlichkeit erfolgt immer unentgeltlich.

Artikel 3 – Mitgliedschaft

(1) Mitglied des "Nachbarschaftsgärten e.V." kann jeder werden, der sich fördernd für die Aufgaben und Ziele des Vereins einsetzen möchte und die Satzung in bestehender Form akzeptiert. Vereinsmitglieder oder sonstige Persönlichkeiten können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich um die Förderung der Bestrebungen des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von Beitragszahlungen befreit. Über die Aufnahme und Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.

(2) Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten, der mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet.

Gegen einen Ablehnungsbescheid kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang des Bescheides schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Der Mitgliedsbeitrag sowie dessen Fälligkeit und Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, eine an den Vorstand gerichtete, schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Außerdem kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

Ein Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Berufung einlegen. Diese ist an den Vorstand zu richten, der innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung lädt. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von seinem Berufungsrecht keinen Gebrauch oder versäumt es die angegebene Frist, so akzeptiert es den Ausschlussbeschluss und die Mitgliedschaft gilt als beendet.

Artikel 4 - Mitarbeit

Jedes Mitglied hat das Recht, aktiv an der Arbeit des "Nachbarschaftsgärten e.V." teilzunehmen, seine Vorschläge und Hinweise in der Mitgliederversammlung oder gegenüber dem Vorstand vorzutragen und in den Arbeits-/Projektgruppen mitzuarbeiten. Darüber hinaus können auch Nicht-Mitglieder in den Arbeitsgruppen mitarbeiten.

Artikel 5 - Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind: a.) die Mitgliederversammlung b.) der Vorstand

Artikel 6 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Mitgliederversammlungen werden mindestens einmal jährlich durch den Vorstand mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Jedes Mitglied kann bis zum fünften Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. In dringenden Fällen oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt, beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme, es kann sich durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- (4) Ein Vorstandsmitglied leitet die Versammlung.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse werden durch Gegenzeichnung der/des Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters rechtskräftig.
- (6) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur Tagesordnungspunkte einer ordentlichen Mitgliederversammlung sein, wenn diese Belange auf der Einladung zur Versammlung nach Artikel 6 (2) standen.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a. den vorgeschlagenen Haushalt,
 - b. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer und
 - e. die Beitragsordnung.

Artikel 7 - Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder (Vorsitzende/Vorsitzender und Stellvertreterinnen/Stellvertreter) werden von den Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren in offener, nur auf Antrag in geheimer Abstimmung direkt gewählt. Der gewählte Vorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Schatzmeisterin/einen Schatzmeister.
Eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Mitglied kann Wahlvorschläge einbringen. Der alte Vorstand bleibt jeweils bis zur Wahl eines neuen im Amt.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen, wenn
 - durch das Ausscheiden der Vorstand nicht mehr aus mindestens drei Personen besteht
 - dies aus arbeitstechnischen Gründen erforderlich ist.
- (4) Der Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen, welche von der/vom Vorsitzenden oder einer/einem ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen werden. Beschlüsse des Vorstandes sind wirksam, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes daran mitgewirkt haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Leiterin/der Leiter der Versammlung.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein im Rechtsverkehr. Er ist dabei jeweils an die Satzung sowie seine Beschlüsse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (6) Der Vorstand wird von den Beschränkungen des §181 BGB (In-Sich-Geschäfte) befreit. Er kann auch an Vorstandsmitglieder Aufträge erteilen, soweit sie zur Erfüllung der Vereinsziele dienlich sind.

Artikel 8 - Finanzen

- (1) Die Arbeit im "Nachbarschaftsgärten e.V." erfolgt ehrenamtlich. Eine finanzielle Basis für die laufenden Geschäfte wird durch Spenden, Beiträge und Fördergelder geschaffen. Spendenlisten sind offen zu legen.
Bei Bedarf können Vereinsehrenämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Diese Vergütungen können auch durch den Vorstand beschlossen werden.
- (2) Vereinsmittel werden grundsätzlich nur nach Artikel 1 der Satzung verwendet.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Nachbarschaftsgärten e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Philippusgemeinde Plagwitz der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 9 - Auflösung

Der "Nachbarschaftsgärten e.V." kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß Artikel 6 (6) auflösen. Für diesen Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Artikel 10 – Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine dem Sinngehalt der unwirksamen Bestimmung nahekommende Bestimmung zu ersetzen.

Leipzig 13.08.2016

